

Lernkontrakt im Rahmen des Forschungsvorhabens „konstruktiv“

Die Universität Bremen, vertreten durch die Direktorin der Akademie für Weiterbildung (im Folgenden Akademie)

und

Frau / Herr [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#), [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#), geboren [am Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) in [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) Wohnanschrift [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) (im Folgenden Proband/in)

schließen folgenden Lernkontrakt im Rahmen des Forschungsvorhabens „konstruktiv“.

§ 1 Gegenstand des Lernkontrakts

Die Akademie ermöglicht der Probandin / dem Probanden im Rahmen des Projekts „konstruktiv“ die entgeltfreie Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen bzw. Modulen

LV 1

bis

LV n

zum Zwecke der Weiterbildung der Probandin / des Probanden.

§ 2 Rechte der Probandin / des Probanden

Die Probandin / Der Proband kann an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungen teilnehmen. Teilnahme und Prüfungserfolg werden bescheinigt.

§ 3 Pflichten der Probandin / des Probanden

Die Probandin / Der Proband verpflichtet sich, während der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 1 und bis zu sechs Monate nach deren Beendigung für die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität als Auskunftsperson zur Verfügung zu stehen, d. h. insbesondere Fragebögen auszufüllen und der Universität auszuhändigen sowie an Interviews teilzunehmen.

§ 4 Status der Probandin / des Probanden

Dieser Lernkontrakt begründet keine Einschreibung als Weiterbildungsstudierende/r im Sinne des § 18 der Immatrikulationsordnung.

§ 5 Ausfall von Veranstaltungen/Nichtteilnahme

Fällt eine Veranstaltung nach § 1 ganz oder teilweise aus, so besteht kein Anspruch auf irgendeine Kompensation oder Entschädigung.

Die Nichtteilnahme an Veranstaltungen befreit nicht von den Verpflichtungen gemäß § 3.

§ 6 Zulassung / Rücknahme der Zulassung

Die Regelungen der Teilnahmebedingungen der Akademie (AGB) zu Zulassung (Nr. 2) und zu Rücknahme der Zulassung (Nr. 6) gelten sinngemäß.

§ 7 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer umfasst die Dauer der in § 1 genannten Veranstaltungen und deren Prüfungen. Wiederholungsprüfungen sind nicht vorgesehen.

Im Falle einer Rücknahme der Zulassung gemäß § 6 endet der Vertrag mit dem Aussprechen der Rücknahme.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragstextes.

Bremen, den _____

Universität Bremen
gez. Boxler

Proband/in